



# Pfarrer- und Pfarrerinnenverein

in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Pfarrer- und Pfarrerinnenverein, Mainbrücke 16, 96264 Altenkunstadt

**An die  
Pfarrerinnen und  
Pfarrer im Verein**

✉ Mainbrücke 16  
96264 Altenkunstadt

☎ 0 95 72 / 79 05 00  
☎ 0 95 72 / 79 05 01

info@pfarrerverein.de  
www.pfarrerverein.de

Bankverbindung:  
EKK e.G. Nürnberg  
Konto-Nr. 3 306 038  
BLZ 520 604 10  
12.05.2010

## **Steuerlicher Mietwert für das Pfarrhaus; Musterformular für einen Einspruch beim Finanzamt**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bei der Frühjahrstagung unseres Vereins konnte ich mitteilen, dass bereits 680 der insgesamt 1600 Wohnungen entweder bereits neu bewertet oder durch die eingereichten Unterlagen soweit dokumentiert sind, dass die Bewertung schnell erfolgen kann. Einige Kolleginnen und Kollegen haben berichtet, dass der neue Mietwert in der Gehaltsabrechnung bereits berücksichtigt sei und eine erhebliche steuerliche Minderbelastung zur Folge habe. Die Landeskirchenstelle (ZGAST) bittet alle Pfarrerinnen und Pfarrer, die bisher noch keine oder unvollständig ausgefüllte Sacherhebungsbogen abgegeben haben, dringend die Unterlagen einzureichen oder die notwendigen Ergänzungen vorzunehmen. Vor allem bei den Flächenberechnungen und bei der Dokumentation vorhandener Mängel durch Fotos bestehe nach Auskunft der ZGAST erheblicher Nachbesserungsbedarf.

Wer einen niedrigeren Mietwert für seine Pfarrwohnung erwartet, der sollte Einspruch gegen den aktuellen Steuerbescheid innerhalb der Einspruchsfrist einlegen. Es geht dabei in der Regel um das Jahr 2009, in einigen Fällen auch um den Steuerbescheid 2008, wenn dieser noch nicht bestandskräftig ist. Da das neue Verfahren zur Ermittlung des Mietwertes mit Wirkung zum 01.01.2008 festgelegt wurde, ist ein späterer Einspruch – wie bei den Jahren 2004 bis 2007 – für neu ergangene Steuerbescheide nicht mehr möglich.

Wenn der Einkommensteuerbescheid für 2009 erfolgt, ist innerhalb eines Monats Einspruch einzulegen. Das gilt auch noch für den Steuerbescheid 2008, wenn er erst verspätet in 2010 ergeht. Einspruch ist für die Steuerbescheide 2008 und 2009 auch über die einmonatige Einspruchsfrist hinaus möglich, wenn die Bestandskraft der Bescheide aus irgendwelchen Gründen gehindert wurde. Solange Bescheide unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen (muss explizit auf dem Bescheid vermerkt sein), kann noch jederzeit ein einfacher Änderungsantrag gestellt werden. Ist ein Bescheid bereits bestandskräftig, kann u. U. (bis zur Verjährung) versucht werden, über einen "qualifizierten Änderungsantrag nach § 173 AO" doch noch eine Änderung der Steuerfestsetzung zu erwirken. (Hinweis: Die Finanzbehörden sehen hierfür die Voraussetzungen nicht als gegeben an, so dass hinsichtlich eines Änderungsantrags keine Rechtssicherheit über den Erfolg besteht. Steuerliche Beratung ist für diesen Fall anzuraten.)

Die Steuerkanzlei Körner & Scherzer in Nürnberg hat für den Fall der einmonatigen Einspruchsfrist einen „Mustereinspruch“ formuliert. Er besteht aus dem Anschreiben und einer Anlage zur „Neubewertung der Pfarrdienstwohnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern“. Ziel des Einspruchs ist es, das Veranlagungsverfahren hinsichtlich der Bewertung des geldwerten Vorteils des Mietwertes der Pfarrwohnung offen zu halten und ein Ruhen des Verfahrens zu erreichen, bis die neuen – hoffentlich niedrigeren – Mietwerte vorliegen. Man muss dabei aber wissen, dass ein Einspruch das gesamte Veranlagungsverfahren offen hält und es durch andere Änderungen eventuell auch zu Verschlechterungen kommen könnte.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr